

MUSTER

Satzung für eine selbstständige Stiftung eines Kirchenkreises

SATZUNG der Evangelischen Stiftung ...(Name)

Präambel

Ziele der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:

(Name)

- (2) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52 / SGV. NRW 40). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ...(Datum) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) als evangelische Stiftung anerkannt worden.

- (3) Sitz der Stiftung ist ...(Ort).

- (4) *bei Wahrnehmung diakonischer Aufgaben:*

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke, der Zwecke der Kunst und Kultur und der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit des Ev. Kirchenkreises ..., seiner Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie mildtätiger Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*). Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (*Beispiele*)

1. die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen;
 2. die Unterstützung der Kirchenmusik;
 3. die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 4. die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Eine Aufstellung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (5) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuwenden, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. das Kuratorium
 2. der Vorstand
- (2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und darf neun Mitglieder nicht überschreiten. Ihm gehören folgende Personen an:
- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises ...;
 - b) mindestens zwei Personen, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden;
 - c) weitere Personen, die vom Kuratorium berufen werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der unter b genannten Personen nicht überschreiten.
- Im ersten Kuratorium werden diese Personen von der Kreissynode/vom Kreissynodalvorstand berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
- im Falle des Abs. 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes;

im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und c:

- a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
- b) im Falle des Abs. 1 Buchstabe b durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand,
im Falle des Abs. 1 Buchstabe c durch Abberufung durch das Kuratorium;
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
- e) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Berufung ist in den Fällen a und e möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstabe b wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Kreissynodalvorstand, bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe c vom Kuratorium berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf im Falle des Abs. 1 Buchstabe b einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreissynodalvorstands, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. In der Regel soll dies die Superintendentin oder der Superintendent sein.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Bestellung der Wirtschaftsprüfung bzw. der Rechnungsprüfung;
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

- f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 15 und 16 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
 - (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, so weit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus drei Mitgliedern bestehen. Ihm sollen folgende Personen

angehören:

- a) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Ev. Kirchenkreises ... bzw. deren oder dessen Stellvertretung;
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstands, das von diesem entsandt wird;
 - c) ein weiteres Mitglied, das vom Kuratorium berufen wird.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall

im Falle des Abs. 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,
im Falle des Abs. 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Kreissynodalvorstand,
im Übrigen im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und c

- a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
- b) im Falle des Abs. 1 Buchstabe b durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand,
im Falle des Abs. 1 Buchstabe c durch Abberufung durch das Kuratorium;
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
- e) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und e möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstabe b wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Kreissynodalvorstand entsandt, bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe c vom Kuratorium berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf im Falle des Abs. 1 Buchstabe b einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreissynodalvorstands, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung

eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen gemäß den Empfehlungen des Kuratoriums;
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 13

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 7 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14

Geschäftsführung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Die entstehenden Aufwendungen sind dem Kreiskirchenamt zu ersetzen.

§ 15

Satzungsänderung

Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 16

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Ev. Kirchenkreis ..., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.

G:\Daten\DG_5_Stiftungen\Allgemein\aktuelle Mustersatzungen\Muster_selbst_Stift_KK.DOC